

25.04.86

VP - AS - In - R**Gesetzentwurf**

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Fahrpersonal-
gesetzes**A. Zielsetzung**

Die Vorschriften des Fahrpersonalgesetzes enthalten zahlreiche Bezugnahmen auf die Verordnungen (EG) Nr. 543/69 und 1463/70. Diese Verordnungen werden jedoch zum 29.09.86 durch die Verordnungen (EG) Nr. 3820/85 und 3821/85 ersetzt. Mit dem Gesetz zur Änderung des Fahrpersonalgesetzes sollen die entsprechenden Bestimmungen des Fahrpersonalgesetzes an die Verordnungen (EG) Nr. 3820/85 und 3821/85 angepaßt werden. Dies ist erforderlich, damit auch nach Inkrafttreten der neuen EG-Regelung ("Sozialvorschriften") die Vorschriften des Fahrpersonalgesetzes zur Überwachung der Sozialvorschriften und zur Durchführung von Bußgeldverfahren weiterhin Anwendung finden können.

B. Lösung

Umstellung der bisherigen Bezugnahmen im Fahrpersonalgesetz auf die Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 543/69 und 1463/70 auf die korrespondierenden Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 3820/85 und 3821/85.

Fristablauf: 06.06.86

- 2 -

- 1 -

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Anpassung der Vorschriften des Fahrpersonalgesetzes an die neue EG-Regelung soll lediglich gewährleistet werden, daß die Überwachung der Sozialvorschriften im bisherigen Umfang weiterhin möglich ist. Zusätzliche Kosten entstehen daher weder beim Bund noch bei den Ländern noch bei den Gemeinden.

25.04.86

VP - AS - In - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Fahrpersonal-
gesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (33) - 902 00 - Fa 19/86

Bonn, den 25. April 1986

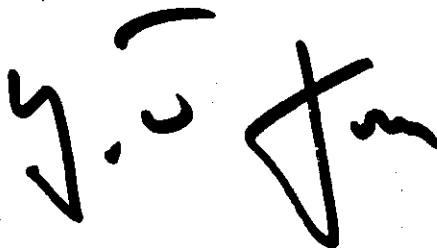
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung
des Fahrpersonalgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Verkehr.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. J. ...' followed by a stylized flourish.

Fristablauf: 06.06.86

Entwurf eines
Zweiten Gesetzes zur Änderung
des Fahrpersonalgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Fahrpersonalgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3045) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 1 werden folgende Bezugnahmen durch nachstehend genannte Bezugnahmen ersetzt:

- a) die Bezugnahme auf die "Verordnung (EWG) Nr. 543/69 vom 25. März 1969 (ABl. EG Nr. L 77 S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 515/72 vom 28. Februar 1972 (ABl. EG Nr. L 67 S. 11)" durch die Bezugnahme auf die "Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 370 S. 1)";
- b) die Bezugnahme auf die "Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 vom 20. Juli 1970 (ABl. EG Nr. L 164 S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1787/73 vom 25. Juni 1973 (ABl. EG Nr. L 181 S. 1)" durch die Bezugnahme auf die "Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 370 S. 8)";
- c) in Buchstabe a die Bezugnahme auf die "Verordnungen (EWG) Nr. 543/69 und Nr. 1463/70" durch die Bezugnahme auf die "Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und Nr. 3821/85";

...

- d) im letzten Halbsatz die Bezugnahme "in den Artikeln 5, 14, 14a und 18 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 und in deren Anhang sowie in den Artikeln 17, 18, 20 und 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 und in deren Anhang I" durch die Bezugnahme "in den Artikeln 5, 13 und 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 sowie in den Artikeln 3, 15, 16 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 und in deren Anhang I".
2. In § 3 Abs. 2 wird die Bezugnahme auf "Verordnung (EWG) Nr. 543/69" durch die Bezugnahme auf die "Verordnung (EWG) Nr. 3820/85" ersetzt.
3. In § 4 werden folgende Bezugnahmen durch nachstehend genannte Bezugnahmen ersetzt:
- a) in Absatz 1 die Bezugnahme auf die "Verordnungen (EWG) Nr. 543/69 und Nr. 1463/70" durch die Bezugnahme auf die "Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und Nr. 3821/85";
- b) in Absatz 7 die Bezugnahme "des Artikels 14 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70" durch die Bezugnahme "des Artikels 12 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85".
4. § 7 a erhält folgende Fassung:

"§ 7 a

Ordnungswidrigkeiten
- /zuwiderhandlungen gegen die
Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 -

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen eine Vorschrift der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Fahrer entgegen

- a) Artikel 5 Abs. 1 oder 2 Unterabsatz 1 tätig wird, ohne das dort festgesetzte Mindestalter zu besitzen,
- b) Artikel 5 Abs. 2 Unterabsatz 2 tätig wird, ohne den dort festgesetzten Anforderungen zu entsprechen,
- c) Artikel 6 Abs. 1 Unterabsatz 1, 2, 3 oder 4 oder Abs. 2, Artikel 7 Abs. 1, 2 oder 4 Satz 1 oder Artikel 8 Abs. 1, 2, 3 oder 6 die Lenkzeiten, die Lenkzeitunterbrechungen oder die Ruhezeiten nicht einhält,
- d) Artikel 12 Satz 2 Abweichungen von den Bestimmungen nicht vermerkt oder
- e) Artikel 14 Abs. 5 einen Auszug aus dem Arbeitszeitplan oder eine Ausfertigung des Linienfahrplans nicht mit sich führt,

2. als Beifahrer oder Schaffner entgegen Artikel 5 Abs. 3 tätig wird, ohne das dort festgesetzte Mindestalter zu besitzen oder

3. als Unternehmer entgegen

- a) Artikel 5 Abs. 1, 2 oder 3 einen Fahrer, Beifahrer oder Schaffner einsetzt, der die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
- b) Artikel 6 Abs. 1 Unterabsatz 1, 2, 3 oder 4 oder Abs. 2, Artikel 7 Abs. 1, 2 oder 4 Satz 1 oder Artikel 8 Abs. 1, 2, 3 oder 6, auch in Verbindung mit Artikel 15 Abs. 1, nicht dafür sorgt, daß die Lenkzeiten, die Lenkzeitunterbrechungen oder die Ruhezeiten eingehalten werden,

- c) Artikel 14 Abs. 1 einen Linienfahrplan nicht oder entgegen Artikel 14 Abs. 1, 2, 3 oder 4 einen Arbeitszeitplan nicht oder nicht mit dem vorgeschriebenen Inhalt ausarbeitet,
- d) Artikel 14 Abs. 6 Satz 1 den Arbeitszeitplan nicht aufbewahrt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden."

5. § 7 c erhält folgende Fassung:

"§ 7 c

Ordnungswidrigkeiten :

- Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung
(EWG) Nr. 3821/85 -

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen eine Vorschrift der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

...

1. als Unternehmer oder Fahrer

- a) entgegen Artikel 3 Abs. 1 das Kontrollgerät nicht benutzt,
- b) nicht Kontrollgeräte oder Schaublätter verwendet, die den in Artikel 5 oder 6 gestellten Anforderungen entsprechen,
- c) entgegen Artikel 13 nicht für das Funktionieren und die Verwendung des Geräts sorgt oder
- d) entgegen Artikel 16 Abs. 1 Unterabsatz 2 eine Reparatur nicht vornimmt oder nicht vornehmen läßt,

2. als Unternehmer entgegen

- a) Artikel 3 Abs. 1 das Kontrollgerät nicht einbaut oder einbauen läßt,
- b) Artikel 14 Abs. 1 den Fahrern nicht die dort vorgeschriebenen Schaublätter aushändigt,
- c) Artikel 14 Abs. 2 Satz 1 die Schaublätter nicht aufbewahrt oder sie entgegen Artikel 14 Abs. 2 Satz 2 nicht vorlegt oder nicht aushändigt oder
- d) Artikel 16 Abs. 1 Unterabsatz 1 eine Reparatur nicht durchführen läßt,

3. als Fahrer entgegen

- a) Artikel 15 Abs. 1, 2 Unterabsatz 1 Schaublätter verwendet,
- b) Artikel 15 Abs. 2 Unterabsatz 2 oder 3, Abs. 3 oder 5 oder Artikel 16 Abs. 2 die vorgeschriebenen Aufzeichnungen oder Eintragungen nicht oder nicht richtig vornimmt oder durch das Kontrollgerät vornehmen läßt oder
- c) Artikel 15 Abs. 7 ein Schaublatt nicht vorlegt,

4. als Inhaber einer Werkstatt oder als Installateur entgegen Artikel 12 Abs. 1, 2 oder 4 Kontrollgeräte nicht nach den Vorschriften des Anhangs I zur Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 einbaut, repariert oder plombiert oder dies nicht bescheinigt oder
5. Kontrollgeräte oder Schaublätter gewerbsmäßig feilhält oder verwendet, die den in Artikel 5 oder 6 gestellten Anforderungen nicht entsprechen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstaben a und b, Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 5 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 5 können Kontrollgeräte oder Schaublätter, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, eingezogen werden."

6. In § 8 Abs. 3 wird die Bezugnahme "§ 7 c Abs. 1 Nr. 2" durch die Bezugnahme "§ 7 c Abs. 1 Nr. 5" ersetzt.

7. Nach § 8 wird eingefügt:

"§ 8 a Übergangsregelung

§ 7 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e, Nr. 2 Buchstabe d, Abs. 2 in der bis zum 28. September 1986 geltenden Fassung bleibt bis zum 31. Dezember 1989 anwendbar auf Fahrzeuge und Fahrer, die im grenzüberschreitenden Personenlinienverkehr eingesetzt werden, soweit die Fahrzeuge nicht mit einem gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 verwendeten Kontrollgerät ausgestattet sind."

...

- 7 -

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 29. September 1986 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Das Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (Fahrpersonalgesetz-FPersG) vom 27.10.1976 (BGBl. I S. 3046) enthält u.a.

- Ermächtigungsnormen zum Erlaß von Rechtsverordnungen zur Durchführung der sogenannten EG-Sozialvorschriften (Lenk- und Ruhezeiten)
- Vorschriften zur Überwachung der EG-Sozialvorschriften und
- Vorschriften über die Ahndung von Verstößen gegen die EG-Sozialvorschriften (Ordnungswidrigkeiten).

Dementsprechend enthält das Fahrpersonalgesetz zahlreiche Bezugnahmen auf die Vorschriften der Verordnungen (EWG) Nr. 543/69 und 1463/70. Gemäß den Beschlüssen des EG-Rates vom 20.12.1985 werden diese Verordnungen jedoch durch entsprechende, neugefaßte Regelungen mit Wirkung vom 29.09.1986 ersetzt. Dabei handelt es sich um die Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und 3821/85 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 31.12.1985). Da die Neuregelung nach Systematik und Artikelfolge von der alten Regelung erheblich abweicht, erscheint es fraglich, ob die im Fahrpersonalgesetz enthaltenen Bezugnahmen auf die bisherige EWG-Regelung (Verordnungen Nr. 543/69 und 1463/70) noch als Rechtsgrundlage für Überwachungs- und Ahndungsmaßnahmen ausreichen. Insbesondere besteht die Gefahr, daß nach Inkrafttreten der neuen EG-Regelung (29.09.1986) Bußgeldverfahren auf Grund des Fahrpersonalgesetzes rechtlich nicht mehr durchgeführt werden können. Es ist daher, zumindest aus Gründen der Rechtsklarheit, unerläßlich, die Vorschriften des Fahrpersonalgesetzes insoweit der neuen EWG-Regelung anzupassen.

Da es sich lediglich um eine Anpassung an das neue EG-Recht handelt, sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

II. Einzelvorschriften

Artikel 1 (Änderung des Fahrpersonalgesetzes)

1. (Änderung von § 2 Nr. 1)

Notwendige Umstellung der bisherigen Bezugnahmen auf die neuen Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und 3821/85.

...

M

2. (Änderung von § 3 Abs. 2)

Notwendige Umstellung der Bezugnahme auf die neue Verordnung (EWG) Nr. 3820/85.

3. a) (Änderung von § 4 Abs. 1)

Notwendige Umstellung der Bezugnahme auf die neuen Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und 3821/85.

3. b) (Änderung von § 4 Abs. 7)

Notwendige Umstellung der Bezugnahme auf die neue Verordnung (EWG) Nr. 3821/85.

4. (Neufassung von § 7 a)

Notwendige Umstellung der Bezugnahmen auf die neue Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 unter Berücksichtigung wegfallender bzw. hinzukommender Tatbestände. Dabei werden entsprechend heutigen Erkenntnisstand die Vorschriften so gefaßt, daß die Normadressaten klar ersichtlich sind und das bußgeldbewehrte Verhalten möglichst konkret bezeichnet ist.

Bei Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b) soll durch die Formulierung "auch in Verbindung mit Artikel 15 Abs. 1" deutlich gemacht werden, daß der Unternehmer sowohl für Verstöße gegen das neue Planungsgebot nach Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 als auch - wie schon nach geltendem Recht - für Verstöße bei der Umsetzung der Planung selbst bußgeldrechtlich haftet.

5. (Neufassung von § 7 c)

Notwendige Umstellung der Bezugnahmen auf die neue Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 unter Berücksichtigung wegfallender bzw. hinzukommender Tatbestände. Dabei werden entsprechend heutigen Erkenntnisstand die Vorschriften so gefaßt, daß die Normadressaten klar ersichtlich sind und das bußgeldbewehrte Verhalten möglichst konkret bezeichnet ist.

6. (Änderung von § 8 Abs. 3)

Folgeänderung wegen Neufassung von § 7 c.

7. (Neuer § 8 a)

Notwendige Übergangsregelung im Hinblick auf Artikel 18 Absatz 1, 2. Spiegelstrich (Teilweise Weitergeltung von § 15 der Verordnung-EWG-Nr. 543/69 bis zum 31.12.1989).

Artikel 2 (Berlin-Klausel)

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am 29.09.1986 gleichzeitig mit der Neuregelung der EG-Sozialvorschriften (Verordnungen-EWG-Nr. 3820/85 und 3821/85) in Kraft treten, damit die Weiterführung der Überwachungs- und Ahndungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der neuen Sachregelung möglich ist.

26.05.86

VP - AS - In - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Fahrpersonal-
gesetzes

Punkt der 565. Sitzung des Bundesrates am 6. Juni 1986

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

A

In
R

1. Eingangsworte

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das
folgende Gesetz beschlossen:".

Begründung:

Die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes folgt aus Artikel 84 Abs. 1 GG, weil in Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Nr. 1) die Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr, durch Rechtsverordnung u.a. auch das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden zu regeln, inhaltlich neu gestaltet ist.

- 14 -

182/86

(noch Ziffer 1)

Das Gesetz bedarf auch der Zustimmung des Bundesrates, weil in § 6 des Fahrpersonalgesetzes ein Einzelminister zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften ermächtigt wird. § 6 verweist auf § 2 und die dort genannten Vorschriften sowie auf §§ 7 bis 7 c. Da §§ 2, 7 a und 7 c geändert werden, erhält auch § 6 über die dortige Verweisung mittelbar einen anderen Inhalt, weshalb die Änderung der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

AS 2. Artikel 1 nach Nummer 1 (§ 2 Nr. 2)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

"1 a. In § 2 Nr. 2 wird die Bezugnahme auf "vom 1. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 1473)" durch die Bezugnahme auf "in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1985 (BGBl. II S. 889)" ersetzt."

Begründung:

Notwendige Umstellung der Bezugnahme auf das geänderte AETR.

AS 3. Artikel 1 Nrn. 2, 4 (§§ 3, 7a Abs. 1 Nr. 3)

In Artikel 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. Der Text des § 3 erhält folgende Fassung:

"Mitglieder des Fahrpersonals, für die die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 nicht gilt, dürfen als Arbeitnehmer nicht nach Maßgabe der zurückgelegten Strecke und/oder der Menge der beförderten Güter entlohnt werden, auch nicht in Form von Prämien oder Zuschlägen für diese Fahrstrecken oder Gütermengen, es sei denn, daß diese Entgelte nicht geeignet sind, die Sicherheit im Straßenverkehr zu beeinträchtigen."

Als Folge ist in Artikel 1 Nr. 4 in § 7 a Abs. 1 Nr. 3 nach Buchstabe b folgender neuer Buchstabe b 1 einzufügen:

"b 1) Artikel 10 einen Fahrer im Lohnverhältnis aufgrund der zurückgelegten Fahrstrecken und/oder der Menge der beförderten Güter entlohnt."

Begründung:

Nach der Regelung des Sachverhaltes in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 sind die jetzigen Vorschriften des § 3 Abs. 1 FPersG nicht mehr erforderlich. Was im EG-Recht bereits geregelt ist, sollte nicht noch einmal Gegenstand des nationalen Rechts sein; dieses sollte sich vielmehr nur auf die Mitglieder des Fahrpersonals beschränken, die nicht unter die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 fallen.

182/86

- 4 -

AS 4. Artikel 1 Nr. 3 nach Buchstabe a (§ 4 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 3 ist nach Buchstabe a folgender neuer Buchstabe a 1 einzufügen:

'a 1) in Absatz 2 die Bezugnahme auf "§ 87 a Abs. 2 Nr. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes" durch die Bezugnahme auf "§ 54 a Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes" ;'

Begründung:

Notwendige Bereinigung, da § 87 a des Güterkraftverkehrsgesetzes (GÜKG) inzwischen weggefallen und durch § 54a GÜKG ersetzt worden ist (vgl. Artikel 1 Nr. 31 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 9. März 1983 (BGBl. I S. 249)).

17

R 5. Artikel 1 Nr. 4 (§ 7a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 7 a Abs. 1 Nr. 1
der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

"a) Artikel 5 Abs. 1 oder 2 Unterabsatz 1 ein Fahrzeug
lenkt, ohne das dort festgesetzte Mindestalter
erreicht zu haben,".

Begründung:

Präzisierung des Bußgeldtatbestandes und
sprachliche Verbesserung.

R 6. Artikel 1 Nr. 4 (§ 7a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 7 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b
die Worte "tätig wird"
durch die Worte "ein Fahrzeug lenkt"
zu ersetzen.

Begründung:

Präzisierung des Bußgeldtatbestandes.

AS 7. Artikel 1 Nr. 4 (§ 7a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 7 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c
nach dem Zitat "Artikel 8 Abs. 1, 2, 3 oder 6" das Zitat
"oder Artikel 9 Unterabsatz 2" einzufügen.

Begründung:

Notwendige Berücksichtigung eines
neu hinzukommenden Tatbestandes, bei
dem es sich offensichtlich nicht nur
um eine Bedingung der Vorschriften
des Artikel 8 Abs. 1 und 2 handelt.

18

R 8. Artikel 1 Nr. 4 (§ 7a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 7 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d das Wort "Abweichungen" durch die Worte "Art und Grund einer Abweichung" zu ersetzen.

Begründung:

Engere Anpassung an den Wortlaut der Gebotsnorm.

R 9. Artikel 1 Nr. 4 (§ 7a Abs. 1 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 7 a Abs. 1 Nr. 2 die Worte "zu besitzen" durch die Worte "erreicht zu haben" zu ersetzen.

Begründung:

Sprachliche Verbesserung.

R 10. Artikel 1 Nr. 4 (§ 7a Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist zu prüfen, ob in § 7 a Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b i.d.F. des Artikels 1 Nr. 4 nach dem Wort "Lenkzeitunterbrechungen" das Wort "oder" durch das Wort "und" ersetzt werden muß. Es soll klargestellt werden, daß der Unternehmer sowohl für die Einhaltung der Lenkzeiten als auch der Lenkzeitunterbrechungen und der Ruhezeiten zu sorgen hat, und daß der Bußgeldtatbestand schon dann erfüllt ist, wenn in bezug auf eines dieser Erfordernisse der Unternehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

AS 11. Artikel 1 nach Nummer 4 (§ 7b)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende neue Nummer 4 a einzufügen:

'4 a. § 7 b erhält folgende Fassung:

"§ 7 b

Ordnungswidrigkeiten

- Zuwiderhandlungen gegen das AETR -

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen eine Vorschrift des AETR verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Fahrer entgegen

- a) Artikel 5 Abs. 1, 2 oder 3 tätig wird, ohne das dort festgesetzte Mindestalter zu besitzen,
- b) Artikel 6 Abs. 1, Abs. 2 Buchstabe a oder Abs. 3 oder 4, Artikel 6 a Buchstabe d oder Artikel 7, 8 oder 9 die Lenkzeiten, die Lenkzeitunterbrechungen oder die Ruhezeiten nicht einhält,
- c) Artikel 10 nach Zurücklegung von 450 Kilometern seine Fahrt nicht beendet oder sich nicht von einem anderen Fahrer ablösen läßt,
- d) Artikel 12 Abs. 1 oder 6 oder den Nummern 7 bis 14 oder 16 bis 27 der Anweisungen für die Führung des persö-

(noch Ziffer 11)

lichen Kontrollbuches im Anhang zu dem AETR die vorgeschriebenen Aufzeichnungen oder Eintragungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig vornimmt, das Kontrollbuch nicht mit sich führt oder dem Kontrollorgan auf Verlangen nicht vorweist oder entgegen Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe b in dem persönlichen Kontrollbuch die Angabe der Regelung der Tagesruhezeit unterläßt,

2. als Beifahrer entgegen Artikel 12 Abs. 1 oder 6 oder den Nummern 7 bis 14 oder 16 bis 27 der Anweisungen für die Führung des persönlichen Kontrollbuches im Anhang zu dem AETR die vorgeschriebenen Aufzeichnungen oder Eintragungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig vornimmt, das Kontrollbuch nicht mit sich führt oder dem Kontrollorgan auf Verlangen nicht vorweist oder entgegen Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe b in dem persönlichen Kontrollbuch die Angabe der Regelung der Tagesruhezeit unterläßt,

3. als Unternehmer entgegen

- a) Artikel 5 einen Fahrer einsetzt, der die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
- b) Artikel 6 Abs. 1, Abs. 2 Buchstabe a oder Abs. 3 oder 4, Artikel 6 a Buchstabe d oder Artikel 7, 8 oder 9, auch in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 1, nicht dafür sorgt, daß die Lenkzeiten, die Lenkzeitunterbrechungen oder die Ruhezeiten eingehalten werden,

(noch Ziffer 11)

- c) Artikel 10, auch in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 1, nicht dafür sorgt, daß der Fahrer von Beginn der Fahrt an von einem anderen Fahrer begleitet wird oder nach Zurücklegung von 450 Kilometern seine Fahrt beendet oder von einem anderen Fahrer abgelöst wird,
 - d) Artikel 12 Abs. 4 oder 5, den Nummern 2, 4, 5 oder 6 der Anweisungen für die Führung des persönlichen Kontrollbuches im Anhang zu dem AETR kein persönliches Kontrollbuch aushändigt, nicht die erforderlichen Anweisungen über die richtige Führung des persönlichen Kontrollbuches gibt, seiner wöchentlichen Prüfpflicht nicht nachkommt oder den Wochenbericht nicht unterschreibt, kein Verzeichnis über die von ihm verwendeten persönlichen Kontrollbücher führt, die abgeschlossenen persönlichen Kontrollbücher nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einzieht und aufbewahrt oder den Kontrollorganen die persönlichen Kontrollbücher oder die Verzeichnisse über die persönlichen Kontrollbücher auf Verlangen nicht aushändigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe c und d und Nummer 3 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.'

Begründung:

Notwendige Umstellung der Bezugnahmen auf das geänderte AETR unter Berücksichtigung neu hinzugekommener Tatbestände (siehe Erste Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des Europäischen Übereinkommens vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) vom 11. Juli 1985 (BGBl. II S. 862).

R 12. Artikel 1 Nr. 5 (§ 7c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 7 c Abs. 1 Nr. 1 der Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) nicht Kontrollgeräte oder Schaublätter verwendet, die nach Artikel 5 und 6 genehmigt und mit einem Prüfzeichen versehen sind,".

Begründung:

Es sollte auf das formelle Erfordernis abgestellt werden, ob Kontrollgeräte und Schaublätter genehmigt und mit einem Prüfzeichen versehen sind, da Fahrer und Unternehmer die materiellen Anforderungen, die in Artikel 5 und 6 gestellt werden, nicht beurteilen können.

R 13. Artikel 1 Nr. 5 (§ 7c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 7 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c vor dem Wort "Funktionieren"
das Wort "ordnungsgemäße"
und vor dem Wort "Verwendung"
das Wort "richtige"
einzufügen.

Begründung:

Bessere Übereinstimmung mit der Gebotsnorm.

R 14. Artikel 1 Nr. 5 (§ 7c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d und
Nr. 2 Buchstabe a)

- a) In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 7 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d
- aa) die Worte "nicht vornimmt oder"
zu streichen,
 - bb) vor den Worten "vornehmen läßt"
das Wort "unterwegs"
einzufügen.
- b) In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 7 c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a
die Worte "einbaut oder"
zu streichen.

Begründung:

Zu a, aa und b:

Nach Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 dürfen nur besonders zugelassene Installateure oder Werkstätten ein Kontrollgerät einbauen oder reparieren. Da Fahrer und Unternehmer im Regelfall diese Zulassung nicht besitzen dürften, sind die Alternativen "... eine Reparatur nicht vornimmt" und "... das Kontrollgerät nicht einbaut" zu streichen.

Zu a, bb:

- .. Die Einfügung "unterwegs" dient der besseren Anpassung an die Gebotsnorm.

AS 15. Artikel 1 Nr. 5 (§ 7c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 7 c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a nach dem Zitat "Artikel 15 Abs. 1" das Komma durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Begründung:

Fehlerberichtigung.

R 16. Artikel 1 Nr. 5 (§ 7c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist zu prüfen, wie § 7 c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a i.d.F. des Artikels 1 Nr. 5 klarer gefaßt werden kann, insbesondere hinsichtlich der Anpassung an die Gebotsnorm in inhaltlicher, sprachlicher und numerischer Hinsicht.

R 17. Artikel 1 Nr. 5 (§ 7c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 7 c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b die Worte "nicht oder" durch die Worte "nicht, nicht vollständig oder" zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung.

R 18. Artikel 1 Nr. 5 (§ 7c Abs. 1 Nr. 4)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 7 c Abs. 1 die Nummer 4
wie folgt zu fassen:

"4. als Inhaber einer Werkstatt oder als Installateur
Kontrollgeräte entgegen Artikel 12 Abs. 1, 2 Satz 1
oder Abs. 4 oder entgegen den Vorschriften des An-
hangs I zur Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 einbaut,
repariert oder plombiert oder dies nicht bescheinigt
oder".

Begründung:

Artikel 12 Abs. 2 Satz 2 ist einer
Bußgeldbewehrung nicht zugänglich.

Notwendige Klarstellung, daß auch
Verstöße gegen die Vorschriften des
Anhangs I zu der EWG-Verordnung buß-
geldbewehrt sind.

R 19. Artikel 1 Nr. 5 (§ 7c Abs. 1 Nr. 5)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 7 c Abs. 1 die Nummer 5 wie folgt zu fassen:

"5. Kontrollgeräte oder Schaublätter gewerbsmäßig feilhält oder verwendet, die nicht nach Artikel 5 und 6 genehmigt und mit einem Prüfzeichen versehen sind."

Begründung:

Es sollte auf das formelle Erfordernis abgestellt werden, ob Kontrollgeräte und Schaublätter genehmigt und mit einem Prüfzeichen versehen sind, da der Betroffene die materiellen Anforderungen, die in Artikel 5 und 6 gestellt werden, nicht beurteilen kann.

R 20. Artikel 1 Nr. 7 (§ 8a)

In Artikel 1 Nr. 7 sind in § 8 a das Wort "bleibt" durch das Wort "ist" und das Wort "anwendbar" durch die Worte "weiter anzuwenden" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

AS 21. Nach Artikel 1

Nach Artikel 1 ist folgender neuer Artikel 1 a einzufügen:

"Artikel 1 a

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, den Wortlaut des Fahrpersonalgesetzes in der neuen Fassung bekanntzugeben."

Begründung:

Eine Neufassung ist wegen der zahlreichen Änderungen angezeigt.

B

22. Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

04.06.86

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Fahrpersonalgesetzes

- Punkt 12 der 565. Sitzung des Bundesrates am 6. Juni 1986 -

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 4

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 7 a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b die Worte ", auch in Verbindung mit Artikel 15 Abs. 1," zu streichen,

und dem § 7 a Abs. 1 Nr. 3 sind folgende Buchstaben e bis g anzufügen:

- "e) Artikel 15 Abs. 1 die Arbeit der Fahrer nicht ordnungsgemäß plant,
- f) Artikel 15 Abs. 2 Satz 1 keine regelmäßigen Überprüfungen vornimmt,
- g) Artikel 15 Abs. 2 Satz 2 keine Abhilfemaßnahmen trifft."

Begründung:

Artikel 15 der VO (EWG) Nr. 3820/85 fixiert die schon früher von der Rechtsprechung betonte Verantwortlichkeit im Unternehmensbereich, damit dort Verstöße bereits im Ansatz vermieden werden. Es handelt sich dabei um präventiv wirkende, sozialrechtlich zentrale Pflichten, die ihrer Bedeutung wegen sämtlich selbständig mit Bußgeld zu bewehren sind. Neben den Planungsfehlern sind also auch die unterlassene Kontrolle und Abhilfe zu erfassen, und zwar unabhängig von der Ahndung weiterer Verstöße.

-1-B

Bundesrat

Drucksache 182/86 (Beschluß)

06.06.86

Stellungnahme
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Fahrpersonalgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 565. Sitzung am 6. Juni 1986 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

-1-

S t e l l u n g n a h m e

zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung
des Fahrpersonalgesetzes

1. Eingangsworte

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das
folgende Gesetz beschlossen:".

Begründung:

Die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes folgt aus Artikel 84 Abs. 1 GG, weil in Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Nr. 1) die Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr, durch Rechtsverordnung u.a. auch das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden zu regeln, inhaltlich neu gestaltet ist.

Das Gesetz bedarf auch der Zustimmung des Bundesrates, weil in § 6 des Fahrpersonalgesetzes ein Einzelminister zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften ermächtigt wird. § 6 verweist auf § 2 und die dort genannten Vorschriften sowie auf §§ 7 bis 7 c. Da §§ 2, 7 a und 7 c geändert werden, erhält auch § 6 über die dortige Verweisung mittelbar einen anderen Inhalt, weshalb die Änderung der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

2. Artikel 1 nach Nummer 1 (§ 2 Nr. 2)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

"1 a. In § 2 Nr. 2 wird die Bezugnahme auf "vom 1. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 1473)" durch die Bezugnahme auf "in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1985 (BGBl. II S. 889)" ersetzt."

Begründung:

Notwendige Umstellung der Bezugnahme auf das geänderte AETR.

3. Artikel 1 Nrn. 2, 4 (§§ 3, 7a Abs. 1 Nr. 3)

In Artikel 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. Der Text des § 3 erhält folgende Fassung:

"Mitglieder des Fahrpersonals, für die die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 nicht gilt, dürfen als Arbeitnehmer nicht nach Maßgabe der zurückgelegten Strecke und/oder der Menge der beförderten Güter entlohnt werden, auch nicht in Form von Prämien oder Zuschlägen für diese Fahrstrecken oder Gütermengen, es sei denn, daß diese Entgelte nicht geeignet sind, die Sicherheit im Straßenverkehr zu beeinträchtigen."

Als Folge ist in Artikel 1 Nr. 4 in § 7 a Abs. 1 Nr. 3 nach Buchstabe b folgender neuer Buchstabe b 1 einzufügen:

"b 1) Artikel 10 einen Fahrer im Lohnverhältnis aufgrund der zurückgelegten Fahrstrecken und/oder der Menge der beförderten Güter entlohnt."

Begründung:

Nach der Regelung des Sachverhaltes in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 sind die jetzigen Vorschriften des § 3 Abs. 1 FPersG nicht mehr erforderlich. Was im EG-Recht bereits geregelt ist, sollte nicht noch einmal Gegenstand des nationalen Rechts sein; dieses sollte sich vielmehr nur auf die Mitglieder des Fahrpersonals beschränken, die nicht unter die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 fallen.

4. Artikel 1 Nr. 3 nach Buchstabe a (§ 4 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 3 ist nach Buchstabe a folgender neuer Buchstabe a 1 einzufügen:

'a 1) in Absatz 2 die Bezugnahme auf "§ 87 a Abs. 2 Nr. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes" durch die Bezugnahme auf "§ 54 a Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes" ;'

Begründung:

Notwendige Bereinigung, da § 87 a des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) inzwischen weggefallen und durch § 54a GüKG ersetzt worden ist (vgl. Artikel 1 Nr. 31 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 9. März 1983 (BGBl. I S. 249)).

5. Artikel 1 Nr. 4 (§ 7a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 7 a Abs. 1 Nr. 1
der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

"a) Artikel 5 Abs. 1 oder 2 Unterabsatz 1 ein Fahrzeug
lenkt, ohne das dort festgesetzte Mindestalter
erreicht zu haben,".

Begründung:

Präzisierung des Bußgeldtatbestandes und
sprachliche Verbesserung.

6. Artikel 1 Nr. 4 (§ 7a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 7 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b
die Worte "tätig wird"
durch die Worte "ein Fahrzeug lenkt"
zu ersetzen.

Begründung:

Präzisierung des Bußgeldtatbestandes.

7. Artikel 1 Nr. 4 (§ 7a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 7 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c
nach dem Zitat "Artikel 8 Abs. 1, 2, 3 oder 6" das Zitat
"oder Artikel 9 Unterabsatz 2" einzufügen.

Begründung:

Notwendige Berücksichtigung eines
neu hinzukommenden Tatbestandes, bei
dem es sich offensichtlich nicht nur
um eine Bedingung der Vorschriften
des Artikel 8 Abs. 1 und 2 handelt.

8. Artikel 1 Nr. 4 (§ 7a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 7 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d das Wort "Abweichungen" durch die Worte "Art und Grund einer Abweichung" zu ersetzen.

Begründung:

Engere Anpassung an den Wortlaut der Gebotsnorm.

9. Artikel 1 Nr. 4 (§ 7a Abs. 1 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 7 a Abs. 1 Nr. 2 die Worte "zu besitzen" durch die Worte "erreicht zu haben" zu ersetzen.

Begründung:

Sprachliche Verbesserung.

10. Artikel 1 Nr. 4 (§ 7a Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist zu prüfen, ob in § 7 a Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b i.d.F. des Artikels 1 Nr. 4 nach dem Wort "Lenkzeitunterbrechungen" das Wort "oder" durch das Wort "und" ersetzt werden muß. Es soll klargestellt werden, daß der Unternehmer sowohl für die Einhaltung der Lenkzeiten als auch der Lenkzeitunterbrechungen und der Ruhezeiten zu sorgen hat, und daß der Bußgeldtatbestand schon dann erfüllt ist, wenn in bezug auf eines dieser Erfordernisse der Unternehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

11. Artikel 1 nach Nummer 4 (§ 7b)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende neue Nummer 4 a einzufügen:

'4 a. § 7 b erhält folgende Fassung:

"§ 7 b

Ordnungswidrigkeiten

- Zuwiderhandlungen gegen das AETR -

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen eine Vorschrift des AETR verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Fahrer entgegen

- a) Artikel 5 Abs. 1, 2 oder 3 tätig wird, ohne das dort festgesetzte Mindestalter zu besitzen,
- b) Artikel 6 Abs. 1, Abs. 2 Buchstabe a oder Abs. 3 oder 4, Artikel 6 a Buchstabe d oder Artikel 7, 8 oder 9 die Lenkzeiten, die Lenkzeitunterbrechungen oder die Ruhezeiten nicht einhält,
- c) Artikel 10 nach Zurücklegung von 450 Kilometern seine Fahrt nicht beendet oder sich nicht von einem anderen Fahrer ablösen läßt,
- d) Artikel 12 Abs. 1 oder 6 oder den Nummern 7 bis 14 oder 16 bis 27 der Anweisungen für die Führung des persö-

8

lichen Kontrollbuches im Anhang zu dem AETR die vorgeschriebenen Aufzeichnungen oder Eintragungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig vornimmt, das Kontrollbuch nicht mit sich führt oder dem Kontrollorgan auf Verlangen nicht vorweist oder entgegen Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe b in dem persönlichen Kontrollbuch die Angabe der Regelung der Tagesruhezeit unterläßt,

2. als Beifahrer entgegen Artikel 12 Abs. 1 oder 6 oder den Nummern 7 bis 14 oder 16 bis 27 der Anweisungen für die Führung des persönlichen Kontrollbuches im Anhang zu dem AETR die vorgeschriebenen Aufzeichnungen oder Eintragungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig vornimmt, das Kontrollbuch nicht mit sich führt oder dem Kontrollorgan auf Verlangen nicht vorweist oder entgegen Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe b in dem persönlichen Kontrollbuch die Angabe der Regelung der Tagesruhezeit unterläßt,

3. als Unternehmer entgegen

- a) Artikel 5 einen Fahrer einsetzt, der die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
- b) Artikel 6 Abs. 1, Abs. 2 Buchstabe a oder Abs. 3 oder 4, Artikel 6 a Buchstabe d oder Artikel 7, 8 oder 9, auch in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 1, nicht dafür sorgt, daß die Lenkzeiten, die Lenkzeitunterbrechungen oder die Ruhezeiten eingehalten werden,

- c) Artikel 10, auch in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 1, nicht dafür sorgt, daß der Fahrer von Beginn der Fahrt an von einem anderen Fahrer begleitet wird oder nach Zurücklegung von 450 Kilometern seine Fahrt beendet oder von einem anderen Fahrer abgelöst wird,
- d) Artikel 12 Abs. 4 oder 5, den Nummern 2, 4, 5 oder 6 der Anweisungen für die Führung des persönlichen Kontrollbuches im Anhang zu dem AETR kein persönliches Kontrollbuch aushändigt, nicht die erforderlichen Anweisungen über die richtige Führung des persönlichen Kontrollbuches gibt, seiner wöchentlichen Prüfpflicht nicht nachkommt oder den Wochenbericht nicht unterschreibt, kein Verzeichnis über die von ihm verwendeten persönlichen Kontrollbücher führt, die abgeschlossenen persönlichen Kontrollbücher nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einzieht und aufbewahrt oder den Kontrollorganen die persönlichen Kontrollbücher oder die Verzeichnisse über die persönlichen Kontrollbücher auf Verlangen nicht aushändigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe c und d und Nummer 3 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

Begründung:

Notwendige Umstellung der Bezugnahmen auf das geänderte AETR unter Berücksichtigung neu hinzugekommener Tatbestände (siehe Erste Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des Europäischen Übereinkommens vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) vom 11. Juli 1985 (BGBl. II S. 862)).

12. Artikel 1 Nr. 5 (§ 7c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 7 c Abs. 1 Nr. 1 der Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) nicht Kontrollgeräte oder Schaublätter verwendet, die nach Artikel 5 und 6 genehmigt und mit einem Prüfzeichen versehen sind,".

Begründung:

Es sollte auf das formelle Erfordernis abgestellt werden, ob Kontrollgeräte und Schaublätter genehmigt und mit einem Prüfzeichen versehen sind, da Fahrer und Unternehmer die materiellen Anforderungen, die in Artikel 5 und 6 gestellt werden, nicht beurteilen können.

13. Artikel 1 Nr. 5 (§ 7c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 7 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c vor dem Wort "Funktionieren"
das Wort "ordnungsgemäße"
und vor dem Wort "Verwendung"
das Wort "richtige"
einzufügen.

Begründung:

Bessere Übereinstimmung mit der Gebotsnorm.

14. Artikel 1 Nr. 5 (§ 7c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d und
Nr. 2 Buchstabe a)

- a) In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 7 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d
- aa) die Worte "nicht vornimmt oder"
zu streichen,
 - bb) vor den Worten "vornehmen läßt"
das Wort "unterwegs"
einzufügen.
- b) In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 7 c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a
die Worte "einbaut oder"
zu streichen.

Begründung:

Zu a, aa und b:

Nach Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 dürfen nur besonders zugelassene Installateure oder Werkstätten ein Kontrollgerät einbauen oder reparieren. Da Fahrer und Unternehmer im Regelfall diese Zulassung nicht besitzen dürften, sind die Alternativen "... eine Reparatur nicht vornimmt" und "... das Kontrollgerät nicht einbaut" zu streichen.

Zu a, bb:

Die Einfügung "unterwegs" dient der besseren Anpassung an die Gebotsnorm.

15. Artikel 1 Nr. 5 (§ 7c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 7 c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a nach dem Zitat "Artikel 15 Abs. 1" das Komma durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Begründung:

Fehlerberichtigung.

16. Artikel 1 Nr. 5 (§ 7c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist zu prüfen, wie § 7 c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a i.d.F. des Artikels 1 Nr. 5 klarer gefaßt werden kann, insbesondere hinsichtlich der Anpassung an die Gebotsnorm in inhaltlicher, sprachlicher und numerischer Hinsicht.

17. Artikel 1 Nr. 5 (§ 7c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 7 c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b die Worte "nicht oder" durch die Worte "nicht, nicht vollständig oder" zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung.

18. Artikel 1 Nr. 5 (§ 7c Abs. 1 Nr. 4)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 7 c Abs. 1 die Nummer 4 wie folgt zu fassen:

"4. als Inhaber einer Werkstatt oder als Installateur Kontrollgeräte entgegen Artikel 12 Abs. 1, 2 Satz 1 oder Abs. 4 oder entgegen den Vorschriften des Anhangs I zur Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 einbaut, repariert oder plombiert oder dies nicht bescheinigt oder".

Begründung:

Artikel 12 Abs. 2 Satz 2 ist einer Bußgeldbewehrung nicht zugänglich.

Notwendige Klarstellung, daß auch Verstöße gegen die Vorschriften des Anhangs I zu der EWG-Verordnung bußgeldbewehrt sind.

19. Artikel 1 Nr. 5 (§ 7c Abs. 1 Nr. 5)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 7 c Abs. 1 die Nummer 5 wie folgt zu fassen:

"5. Kontrollgeräte oder Schaublätter gewerbsmäßig feilhält oder verwendet, die nicht nach Artikel 5 und 6 genehmigt und mit einem Prüfzeichen versehen sind."

Begründung:

Es sollte auf das formelle Erfordernis abgestellt werden, ob Kontrollgeräte und Schaublätter genehmigt und mit einem Prüfzeichen versehen sind, da der Betroffene die materiellen Anforderungen, die in Artikel 5 und 6 gestellt werden, nicht beurteilen kann.

20. Artikel 1 Nr. 7 (§ 8a)

In Artikel 1 Nr. 7 sind in § 8 a das Wort "bleibt" durch das Wort "ist" und das Wort "anwendbar" durch die Worte "weiter anzuwenden" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

- 15 -

21. Nach Artikel 1

Nach Artikel 1 ist folgender neuer Artikel 1 a einzufügen:

"Artikel 1 a

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, den Wortlaut des Fahrpersonalgesetzes in der neuen Fassung bekanntzugeben."

Begründung:

Eine Neufassung ist wegen der zahlreichen Änderungen angezeigt.